

## Vernehmlassung Revision Schulgesetz III

Sehr geehrte Damen und Herren

Der SBS – Schweizerische Berufsverband Soziale Arbeit, Sektion Aargau äussert sich zu dieser Vernehmlassung, da sowohl alle drei vertretenen Berufsgruppen von der Gesetzesänderung betroffen sein dürften: Sozialpädagogik, Soziokulturelle Animation und die Sozialarbeit.

Wir haben nicht den Fragebogen ausgefüllt, weil wir nur zu einigen Punkten Hinweise oder Vorschläge einzubringen haben, welche aber in der weiteren Gesetzesberatung doch hoffentlich zur Kenntnis genommen und womöglich berücksichtigt werden:

- **Unterrichtsausschluss (Änderungen 2-5):**

Es ist zu beachten, dass bei einem Unterrichtsausschluss unbedingt mit den Zuständigen Sozialstellen vor Ort zusammengearbeitet werden muss. Mit Vorteil natürlich über einen eigenen Schulsozialdienst als Brücke. Der Unterrichtsausschluss wird nicht als Sinnvoll erachtet, wenn er nicht mit Massnahmen begleitet wird. Wir würden diesen Umstand in der Formulierung aufnehmen, z.B. mit dem Hinweis auf eine Regelung in der Verordnung (der RR erlässt Richtlinien, welche bei einem Schulausschluss beachtet werden müssen...).

Ausschluss kann auch später Ausschluss bewirken. Es müssen von Seiten der Schule nach einem Ausschluss Integrationsbemühungen ebenso gemacht werden, wie sie vom wieder eintretenden Schüler/der Schülerin erwartet werden! Diese flankierende Massnahmen müssten im Gesetz erwähnt werden, damit auch der Schulbehörde und der Lehrerschaft klar ist, dass Schulausschluss Konsequenzen auf beiden Seiten hat. Nur so kann die Glaubwürdigkeit dieser Massnahme erreicht und erhalten bleiben, und so der Grundstein für eine positive Wirkung gelegt werden.

- **Ordnungsbussen (Änderungen 8 bis 10):**

Das Elternhaus kann nicht für das Fehlverhalten des Schülers/der Schülerin bestraft werden, wenn es sich im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Schule anstrengt.

Achtung: Es ist bekannt, dass Probleme vermehrt auch in bildungsfernen Haushalten auftauchen. Diese Haushalte sind oft auch im Tieflohn-Segment anzutreffen, diese Gesellschaftsschicht wächst. Neben der Verpflichtung zur Mitarbeit darf der strukturelle Nachteil dieser Gesellschaftsschicht nicht noch mehr zugespitzt werden. Die Ordnungsbussen dürfen nicht dazu führen, dass Familiensysteme in finanzielle Problemlagen abdriften – ebenso soll eine Ordnungsbusse nicht dazu führen, dass der Sozialdienst, private Hilfswerke oder Stiftungen diese bezahlen. Hierfür muss gesetzlich eine Hintertür offen gelassen werden.

Dies auch im Zusammenhang, dass sonst innerhalb eines Familiensystems unkontrollierbare Druckverhältnisse entstehen könnten, welche nicht im Interesse dieser Regelung liegen können.

- **Therapiebedarf und Kostenpflicht des Gemeinwesens (Änderung 16):**

Auch hier gilt: der Therapiebedarf darf nicht soweit eingeschränkt werden, dass er in finanzschwachen Familien zur Belastung von anderen Hilfssystemen führt. Hierfür ist als Kostenträger der Kanton zuständig. Wenn z.B. eine Schulgemeinde eine private Schulung vorschlägt (es gibt diese Fälle), dann wäre es stossend, wenn der Therapiebedarf nicht geregelt wäre (gerade in diesen Fällen sind Therapien oft angezeigt). Dasselbe gilt übrigens für den Besuch von Sonderschulen oder Schulheimen.

- **Schulsozialarbeit (Änderungen 24-26):**

- **Grundsatz:**

Der SBS unterstützt die Schaffung von Schulsozialdiensten. Wir halten eine professionelle Abstützung dieser heiklen „Vorposten“ der Sozialen Arbeit für unabdingbar. Der SBS hat eine Fachgruppe Schulsozialarbeit eingerichtet, welche auf gesamtschweizerischer Ebene vor allem die fachspezifischen Fragestellungen diskutiert und praxisnahe Lösungsansätze für den Berufsalltag als Schulsozialarbeiter/in entwirft. In dieser Fachgruppe sind ausschliesslich diplomierte Fachkräfte der Schulsozialarbeit vertreten. Diese Fachgruppe hat die „Rahmenempfehlungen Schulsozialarbeit des SBS“ erarbeitet, welche im August dieses Jahres vom Verbandsvorstand verabschiedet wurden und so in der ganzen Schweiz in die Konzeptarbeiten einfließen werden.

Wir schlagen vor, dass im Gesetz der Hinweis gemacht wird, dass der RR die Rahmenbedingungen für die Bestellung einer Schulsozialarbeiterin/eines Schulsozialarbeiters festlegt. Auf Verordnungsstufe müsste dann unseres Erachtens die Rahmenempfehlung Schulsozialarbeit des SBS Basis für die Ausgestaltung sein. Ebenso müsste dort auf den Berufskodex (enthält auch die Regelung im Umgang mit Personendaten) hingewiesen werden.

Wir gehen schon davon aus, dass es bei diesen Stellen hoch komplexe Fragestellungen in einem ebenso komplexen Umfeld (Schule-Elternhaus-Soziales Netz) zu bearbeiten haben. Professionelle Arbeit ist daher unabdingbar und der vorgeschlagene Weg dürfte zu diesem Ziel führen.

- **Aufsicht:**

Die Schulsozialarbeit befasst sich mit Fragen der „immateriellen Hilfe“. Wir sehen aber keine Fachstelle im eigentlichen Sinn, sondern eine dem Inspektorat angeschlossene Funktionsstufe, welche analog den Aufgaben des Inspektorates im Bereich Schulsozialarbeit funktioniert und auch eine entsprechende Ausbildung hat. Somit könnte die Qualitätssicherung und die Aufsichtspflicht in Absprache mit dem Inspektorat geschehen und eine in sich logische Eingliederung in die Strukturen der Schullandschaft wäre gegeben.

Dass daneben eine Fachkommission günstig für die Koordination, den Fachaustausch und die Entwicklung des Bereiches günstig wäre, versteht sich von selber. Wir begrüßen also eine solche Fachkommission – allerdings nicht als „Aufsichtsorgan“, sondern eher mit Beriatfunktion.

- **Anreizfinanzierung:**

Wird unbedingt begrüsst, es fehlen aber Hinweise zur grundsätzlichen Finanzierung eines Schulsozialdienstes.

- **Ressourcensteuerung (Änderung 27):**  
Auch hier gilt: Diese darf nicht zu einem Leistungsabbau führen! Wir würden die Formulierung begrüßen: Der RR schafft

Der Vorstand des SBS Sektion Aargau dankt für die vorgeleistete Arbeit und hofft, dass die Anliegen aufgenommen werden können.

Mit freundlichen Grüßen  
Thomas Michel

SBS Sektion Aargau  
Vorstand

**Beilagen zur Kenntnis:**

- 1 Rahmenempfehlungen Schulsozialarbeit des SBS
- 1 Berufskodex des Schweizerischen Berufsverbands Soziale Arbeit